## ZBB 1999, 47

## BGB §§ 765, 812; GesO § 12

Anspruch des Auftragnehmers gegen Gesamtvollstreckungsverwalter des Auftraggebers auf Herausgabe einer vor Insolvenzverfahrenseröffnung übergebenen Bürgschaftsurkunde zur Auflösung eines Sicherheitseinbehaltes

OLG Brandenburg, Urt. v. 01.09.1998 – 11 U 252/97 (rechtskräftig), ZIP 1999, 116 = EWiR 1998, 1049 (C. Schmitz)

## Leitsatz:

Der Gesamtvollstreckungsverwalter muß dem Auftragnehmer des Schuldners nach § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BGB die Bürgschaftsurkunde herausgeben, die der Auftragnehmer dem Schuldner vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens als Austauschsicherheit für einen Sicherungseinbehalt gegeben hatte.